



# Mitteilungsblatt

## der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

### Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 04/2017

MITTEILUNGSBLATT DER PHILOSOPHISCH-THEOLOGISCHEN HOCHSCHULE VALLENDAR (PTHV)

31. Juli 2017

---

<b>TAG</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
18. Juli 2017	Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar	2
18. Juli 2017	Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar	10
20. Juli 2017	Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorats im Fach Katholische Theologie der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar Theologische Fakultät	23

**Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Prüfung im lehramtsbezogenen  
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen  
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz  
und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar**

**Vom 18. Juli 2017**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Juni 2017, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 18. Juli 2017 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 11. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 25. April 2017 (Mitteilungsblatt 03/2017 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 03/2017 der Hochschule Koblenz, S. 110, Mitteilungsblatt 03/2017 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 7 ) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

(1) Die Neunte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern aller beteiligten Hochschulen in Kraft.

(2) Studierende des Faches Technische Informatik, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium des Moduls 10 begonnen haben, können dieses nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.

Mainz, den 11. Juli 2017

---

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

---

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

---

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Wehner

---

Die Dekanin des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 28. Juni 2017

---

Der Prodekan des Fachbereichs  
Bauwesen  
Prof. Dr.-Ing. Ulof Rückert

---

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Vallendar, den 06. Juli 2017

---

Der Dekan der  
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät  
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Die Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar haben der Präsident der Universität Koblenz-Landau und der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar genehmigt.

Mainz, den 11. Juli 2017

---

Prof. Dr. Roman Heiligenthal

Vallendar, den 18. Juli 2017

---

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski

## Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 1)

I. Anhang A. Berufliche Fächer wird wie folgt geändert:

1. Nummer „1. Bautechnik“ wird wie folgt geändert:

- a) Für „Modul 8 Baukonstruktion und Bauphysik 1“ wird die Studienleistung gestrichen.

Modul 8 erhält dadurch folgende Fassung:

<b>Modul 8: Baukonstruktion + Bauphysik-1</b>		<b>5 Leistungspunkte</b>			
8.1	Bauphysik + Baukonstruktion-1 (PHKO-1)	Pflicht	5		X

- b) Das bisherige „Modul 12 Betontechnologie (BTEC)“ erhält die Bezeichnung „Baustoffkunde 1 (BSTK-1)“ und wird um das Teilmodul „12.2 Bauchemie (CHEM)“ mit 1 Leistungspunkt ergänzt. Bei Teilmodul „12.1 Betontechnologie (BTEC)“ werden die Leistungspunkte von 5 auf 4 geändert.

Modul 12 erhält dadurch folgende Fassung:

<b>Modul 12: Baustoffkunde 1 (BSTK-1)</b>		<b>5 Leistungspunkte</b>			
12.1	Betontechnologie (BTEC)	Pflicht	4		X
12.2	Bauchemie (CHEM)	Pflicht	1		X

- c) Das bisherige „Modul 13 Ingenieur- und Straßenbaustoffe (BSTK-2)“ erhält die Bezeichnung „Baustoffkunde 2 (BSTK-2)“ und wird um das Teilmodul „13.2 Ingenieurbaustoffe (IBST)“ mit 2,5 Leistungspunkten ergänzt. Teilmodul „13.1 Ingenieur- und Straßenbaustoffe (BSTK-2)“ erhält die Bezeichnung „13.1 Straßenbaustoffe (SBST)“. Die Leistungspunkte werden von 5 auf 2,5 geändert.

Modul 13 erhält dadurch folgende Fassung:

<b>Modul 13: Baustoffkunde 2 (BSTK-2)</b>		<b>5 Leistungspunkte</b>			
13.1	Straßenbaustoffe (SBST)	Pflicht	2,5		X
13.2	Ingenieurbaustoffe (IBST)	Pflicht	2,5		X

2. Nummer „3. Holztechnik“ wird wie folgt geändert:

- a) Für „Modul 8 Baukonstruktion und Bauphysik 1“ wird die Studienleistung gestrichen.

Modul 8 erhält dadurch folgende Fassung:

<b>Modul 8: Baukonstruktion + Bauphysik-1</b>		<b>5 Leistungspunkte</b>			
8.1	Bauphysik + Baukonstruktion-1 (PHKO-1)	Pflicht	5		X

- b) Das bisherige „Modul 12 Betontechnologie (BTEC)“ erhält die Bezeichnung „Baustoffkunde 1 (BSTK-1)“ und wird um das Teilmodul „12.2 Bauchemie (CHEM)“ mit 1 Leistungspunkt ergänzt. Bei Teilmodul „12.1 Betontechnologie (BTEC)“ werden die Leistungspunkte von 5 auf 4 geändert.

Modul 12 erhält dadurch folgende Fassung:

<b>Modul 12: Baustoffkunde 1 (BSTK-1)</b>		<b>5 Leistungspunkte</b>			
12.1	Betontechnologie (BTEC)	Pflicht	4		X
12.2	Bauchemie (CHEM)	Pflicht	1		X

- c) Das bisherige „Modul 13 Ingenieur- und Straßenbaustoffe (BSTK-2)“ erhält die Bezeichnung „Baustoffkunde 2 (BSTK-2)“ und wird um das Teilmodul „13.2 Ingenieurbaustoffe (IBST)“ mit 2,5 Leistungspunkten ergänzt. Teilmodul „13.1 Ingenieur- und Straßenbaustoffe (BSTK-2)“ erhält die Bezeichnung „13.1 Straßenbaustoffe (SBST)“. Die Leistungspunkte werden von 5 auf 2,5 geändert.

Modul 13 erhält dadurch folgende Fassung:

<b>Modul 13: Baustoffkunde 2 (BSTK-2)</b>		<b>5 Leistungspunkte</b>			
13.1	Straßenbaustoffe (SBST)	Pflicht	2,5		X
13.2	Ingenieurbaustoffe (IBST)	Pflicht	2,5		X

3. Nummer „6. Technische Informatik“ erhält folgende Fassung:

### **„6. Technische Informatik**

***Das Fach Technische Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.***

#### **Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtbereiche

60 SWS  
60 SWS  
0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungsrel- evante Studienleist- ung</b>
	<b>Modul 1: Mathematische Grundlagen der Informatik</b>					<b>15 Leistungspunkte</b>
1.1	Mathematik für Physiker 1 (03PH1001) (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Mathematik für Physiker 1 (03PH1001) (Ü)	Pflicht	3	2		
1.3	Mathematik für Physiker 2 (03PHJ1002) (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Mathematik für Physiker 2 (03PH1002) (Ü)	Pflicht	3	2		
1.5	Diskrete algebraische Strukturen (03MA1007) (V)	Pflicht	3	2		
1.6	Diskrete algebraische Strukturen (03MA1007) (V)	Pflicht	2	1		
1.7	Analysis (03MA1003) (V)	Pflicht	7	5		
1.8	Analysis (03MA1003) (Ü)	Pflicht	3	2		
<p><b>Studierende mit dem 2. Fach Physik belegen statt der Veranstaltungen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 die Veranstaltungen 1.7 und 1.8</b></p> <p><b>3 Modulteilprüfungen in 1.1 und 1.2, in 1.3 und 1.4 und in 1.5 und 1.6</b></p> <p><b>oder für Studierende mit dem 2. Fach Physik 2 Modulteilprüfungen in 1.5 und 1.6 und in 1.7 und 1.8</b></p>						
	<b>Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
2.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (V)	Pflicht	4	3		
2.2	Grundlagen der Rechnerarchitektur (04IN1003) (Ü)	Pflicht	2	1		
<b>2 Modulteilprüfungen in 2.1 und 2.2</b>						
	<b>Modul 3: Logik (04IN1022)</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
3.1	Logik für Informatiker (V)	Pflicht	4	3		
3.2	Logik für Informatiker (Ü)	Pflicht	2	1		
	<b>Modul 4: Grundlagen der Softwareentwicklung I (04IN1010-1)</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
4.1	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (V)	Pflicht	5	4		
4.2	Objektorientierte Programmierung und	Pflicht	3	2		

	Modellierung (Ü)					
	<b>Modul 5: Grundlagen der Softwareentwicklung II (04IN1014)</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
5.1	Algorithmen und Datenstrukturen (V)	Pflicht	5	4		
5.2	Algorithmen und Datenstrukturen (Ü)	Pflicht	3	2		
	<b>Modul 6: Informatiksysteme</b>					<b>12 Leistungspunkte</b>
6.1	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020) (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020) (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012) (V)	Pflicht	3	2		
6.4	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012) (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>2 Modulteilprüfungen in 6.1 und 6.2 und in 6.3 und 6.4</b>						
	<b>Modul 7: Sichere und vernetzte Systeme</b>					<b>12 Leistungspunkte</b>
7.1	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002) (Ü)	Pflicht	3	2		
7.3	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (V)	Pflicht	3	2		
7.4	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013) (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>2 Modulteilprüfungen in 7.1 und 7.2 und in 7.3 und 7.4</b>						
	<b>Modul 8: Programmierentwicklungsprojekt (04IN1010)</b>					<b>3 Leistungspunkte</b>
8	Programmierpraktikum (P)	Pflicht	3	2		
	<b>Modul 9: Informatik und Gesellschaft (04WI2022)</b>					<b>4 Leistungspunkte</b>
9.1	Informationsgesellschaft (V)	Pflicht	3	2		
9.2	Informationsgesellschaft (Ü)	Pflicht	1	1		
	<b>Modul 10: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts (04WI1014)</b>					<b>16 Leistungspunkte</b>
10.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts a (VmÜ)	Pflicht	10	4		
10.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts b (VmÜ)	Pflicht		4		

10.3	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (P)	Pflicht	6	4	X	
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 30 Minuten“</b>			

II. Anhang B. Allgemeinbildende Fächer wird wie folgt geändert:

Nummer „9.Informatik“ erhält folgende Fassung:

**„9. Informatik**

***Das Fach Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Technische Informatik studiert werden.***

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS  
30 SWS  
0 SWS

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- relevante Studien- leistung</b>
	<b>Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik (04IN1003)</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
2.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (V)	Pflicht	3	3		
2.2	Grundlagen der Rechnerarchitektur (Ü)	Pflicht	3	1		
	<b>Modul 3: Grundlagen der Softwareentwicklung I (04IN1010-1)</b>				<b>8 Leistungspunkte</b>	
3.1	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (V)	Pflicht	5	4		
3.2	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
	<b>Modul 4: Grundlagen der Softwareentwicklung II (04IN1014)</b>				<b>8 Leistungspunkte</b>	
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (V)	Pflicht	5	4		
4.2	Algorithmen und Datenstrukturen (Ü)	Pflicht	3	2		
	<b>Modul 5: Grundlagen der Softwaretechnik III (04IN1012)</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
5.1	Grundlagen der Softwaretechnik (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Grundlagen der Softwaretechnik (Ü)	Pflicht	3	2		
	<b>Modul 7: Programmierpraktikum (04IN1010-2)</b>				<b>3 Leistungspunkte</b>	



7.1	Programmierpraktikum (P)	Pflicht	3	2		
<b>Modul 9 a: Didaktische und methodische Grundlagen des Informatik-</b>		<b>9 Leistungspunkte</b>				
<b>unterrichts (04WI1014)</b>						
9a.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik der Informatik a (VmÜ)	Pflicht	9	4		
9a.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik der Informatik b (VmÜ)	Pflicht		4		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten</b>						

**Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen  
an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz und der  
Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar**

**Vom 18. Juli 2017**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Juni 2017, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 18. Juli 2017 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 11. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 25. April 2017 (Mitteilungsblatt 03/2017 der Universität Koblenz-Landau, S.8, Amtliches Mitteilungsblatt 03/2017 der Hochschule Koblenz, S. 115, Mitteilungsblatt 03/2017 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Koblenz, S. 7) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus der Anlage die Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

(1) Die Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern aller drei beteiligten Hochschulen in Kraft.

(2) Studierende der Fächer Technische Informatik bzw. Informatik, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium der Module 11 bzw. 12 begonnen haben, können diese nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.

Mainz, den 11. Juli 2017

---

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

---

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

---

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Wehner

---

Die Dekanin des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Maria Wimmer

Koblenz, den 28. Juni 2017

---

Der Prodekan des Fachbereichs  
Bauwesen  
Prof. Dr.-Ing. Ulof Rückert

---

Der Dekan des Fachbereichs  
Ingenieurwesen  
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Vallendar, den 06. Juli 2017

---

Der Dekan der  
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät  
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Die Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar haben der Präsident der Universität Koblenz-Landau und der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar genehmigt.

Mainz, den 11. Juli 2017

---

Prof. Dr. Roman Heiligenthal

Vallendar, den 18. Juli 2017

---

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 1)

I. Anhang A. Berufliche Fächer wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer „1. Bautechnik“ wird wie folgt geändert:

- a) Das bisherige „Modul 18 Geotechnik 1 (GEOT-1)“ und „Modul 19 Geotechnik 2 (GEOT-2)“ wurden zu „Modul 18 Geotechnische Grundlagen (GEOG)“ zusammengefasst.
- b) Das Modul „Straßenbautechnik“ erhält die Modulnummer 19.
- c) Das Modul „Stahlbetonbau“ erhält die Modulnummer 20.
- d) Das Modul „Nachhaltiges Bauen“ erhält die Modulnummer 21.
- e) Das Modul „Numerische Methoden“ erhält die Modulnummer 22.
- f) Das Modul „Fachdidaktik Bautechnik“ erhält die Modulnummer 23.
- g) Das Modul „Wahlpflichtbereich 3“ erhält die Modulnummer 24.
- h) Der Wahlpflichtbereich wird so um das „Modul 25 Wahlpflichtbereich 4“ erweitert. Dem Modul sind 5 Leistungspunkte zugeordnet. Es schließt mit einer Prüfungsleistung ab.
- i) Die Module 18 bis 25 erhalten dadurch folgende Fassung:

	<b>Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Leis- tungs- punkte</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Modul prü- fung</b>
	<b>Modul 18: Geotechnische Grundlagen</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>	
18.1	Geotechnische Grundlagen (GEOG)	Pflicht	5	X	X
	<b>Modul 19: Straßenbautechnik</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>	
19.1	Straßenbautechnik (STRT-1)	Pflicht	5		X
	<b>Modul 20: Stahlbetonbau</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>	
20.1	Stahlbetonbau 1 (STBB-1)		5	X	X
	<b>Modul 21: Nachhaltiges Bauen</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>	
21.1	Nachhaltiges Bauen (NABA)	Pflicht	5		X
	<b>Modul 22: Numerische Methoden</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>	
22.1	Numerische Methoden (MATH-5)	Pflicht	5		X

	<b>Modul 23: Fachdidaktik Bautechnik</b>			<b>9 Leistungspunkte</b>	
23.1	Fachdidaktik Bautechnik (FADI-1)	Pflicht	5	X	X
23.2	Fachdidaktik Bautechnik 2 (FADI 2)	Pflicht	4	X	X
	<b>Modul 24: Wahlpflichtbereich 3</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>	
24.1	Modul aus dem Bereich Bauwesen	Wahlpflicht	5		X
	<b>Modul 25: Wahlpflichtbereich 4</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>	
25.1	Modul aus dem Bereich Bauwesen	Wahlpflicht	5		X

2. Die Nummer „2. Elektrotechnik“ wird wie folgt geändert:
- Das bisherige „Modul 17 Elektrotechnik 2“ wird umbenannt in „Elektronik 2“.
  - Das Modul 17 erhält dadurch folgende Fassung:

	<b>Modul 17: Elektronik 2</b>			<b>5 Leistungspunkte</b>	
17.1	Elektronik 2 (ELE2, E019)	Pflicht	5	X	X

2. Die Nummer „5. Technische Informatik“ erhält folgende Fassung:

**„5. Technische Informatik**

***Das Fach Technische Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.***

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28 - 30 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	12 - 16 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	12 - 18 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
	<b>Modul 11: Vertiefendes Wahlpflichtmodul</b>			<b>16 Leistungspunkte</b>		
	Aus einem der in der Beschreibung von Modul 12 aufgeführten Bereiche A bis E sind Vorlesungen, Übungen und Praktika (je nach Angebot des Fachbereichs) im Umfang von zusammen 12 Leistungspunkten sowie ein inhaltlich zugehöriges Seminar (4 Leistungspunkte) auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen können nur in					

	<p>Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Teilmodulprüfung geprüft.                  In Absprache mit dem/der Fachvertreter/Fachvertreterin Informatik im Prüfungsausschuss oder ein von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.</p>					
<b>3- 4 Modulteilprüfungen</b>						
	<b>Modul 12: Wahlpflichtmodul</b>					<b>10 Leistungspunkte</b>
	<p>Aus einem der nachstehend aufgeführten Bereiche A bis H sind Vorlesungen, Übungen und Praktika (je nach Angebot des Fachbereichs) im Umfang von zusammen 6 Leistungspunkten sowie ein inhaltlich zugehöriges Seminar (4 Leistungspunkte) auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen können nur in Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Teilmodulprüfung geprüft. Es muss ein anderer Bereich als der aus Modul 11 gewählt werden.                  In Absprache mit dem/der Fachvertreter/Fachvertreterin Informatik im Prüfungsausschuss oder ein von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.</p>					
A	Softwaretechnik und Software-Engineering					
12.01.01	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009-a) (V)	Wahl-pflicht	4	3		
12.01.02	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009-b) (Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
12.01.03	Web Engineering (04IN2012-a) (V)	Wahl-pflicht	4	3		
12.01.04	Web Engineering (04IN2012-b) (Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
12.01.05	Software-Reengineering (04IN2013-a) (V)	Wahl-pflicht	4	3		
12.01.06	Software-Reengineering (04IN2013-b) (Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
12.01.07	Software-Architektur (04IN2014-a) (V)	Wahl-pflicht	4	3		
12.01.08	Software-Architektur (04IN2014-b) (Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
12.01.09	Requirements-Engineering und Management (04IN2015-a) (V)	Wahl-pflicht	4	3		
12.01.10	Requirements-Engineering und Management (04IN2015-b) (Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
12.01.11	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
B	Betriebssysteme und Systemsoftware					
12.02.01	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005-a) (V)	Wahl-pflicht	4	3		
12.02.02	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005-b) (Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
12.02.03	Grundlagen Autonomer mobiler Systeme (04CV2001-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.02.04	Grundlagen Autonomer mobiler	Wahl-pflicht	3	2		

	Systeme (04CV2001-b) (Ü)					
12.02.05	Echtzeitsysteme (04IN2007-a) (V)	Wahl-pflicht	4	3		
12.02.06	Echtzeitsysteme (04IN2007-b) (Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
12.02.07	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
<b>C</b>	<b>Rechnernetze und Verteilte Systeme</b>					
12.03.01	Drahtlose Kommunikation (04IN2035-a) (V)	Wahl-pflicht	4	3		
12.03.02	Drahtlose Kommunikation (04IN2035-b) (Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
12.03.03	Lokale Netzstrukturen (04IN2044-a) (V)	Wahl-pflicht	4	3		
12.03.04	Lokale Netzstrukturen (04IN2044-b) (Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
12.03.05	Telekommunikationssysteme (04WI2005-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.03.06	Telekommunikationssysteme (04WI2005-b) (Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
12.03.07	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
<b>D</b>	<b>Informations- und Datenbanksysteme</b>					
12.04.01	Advanced Data Modelling (04IN2022-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.04.02	Advanced Data Modelling (04IN2022-b) (Ü)	Wahl-pflicht	3	2		X
12.04.03	Semantic Web (04IN2023-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.04.04	Semantic Web (04IN2023-b, Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
12.04.05	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.04.06	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010-b) (Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
12.04.07	Business Software (04WI2019-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.04.08	Business Software (04WI2019-b) (Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
12.04.09	Business Collaboration (04WI2020-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.04.10	Business Collaboration (04WI2020-b) (Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
12.04.11	Mobile Application Systems (04WI2004-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.04.12	Mobile Application Systems (04WI2004-b) (S)	Wahl-pflicht	3	2		

12.04.13	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
E	Sicherheit (Safety and Security)					
12.05.01	Digitale Rechte und E-Transaktionen (04WI2023-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.05.02	Digitale Rechte und E-Transaktionen (04WI2023-b) (Ü)	Wahl-pflicht	3	2		X
12.05.03	IT-Risk-Management (04WI2024-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.05.04	IT-Risk-Management (04WI2024-a) (Ü)	Wahl-pflicht	3	2		X
12.05.05	Sicherheit für mobile Systeme (04WI2025-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.05.06	Sicherheit für mobile Systeme (04WI2025-a) (Ü)	Wahl-pflicht	3	2		X
12.05.07	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
F	Simulation					
12.06.01	Simulation und Agentenbasierte Systeme (04WI2006-a) (V)	Wahl-pflicht	3	2		
12.06.02	Simulation und Agentenbasierte Systeme (04WI2006-b) (Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
12.06.03	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
G	Multimedia und Mensch-Maschine-Schnittstellen					
12.07.01	Elektronische Bildbearbeitung (02KW2002, P)	Wahl-pflicht	6	4		
12.07.02	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
H	Eingebettete Systeme					
12.08.01	Grundlagen eingebetteter Systeme (04IN2032-a) (V)	Wahl-pflicht	4	3		
12.08.02	Grundlagen eingebetteter Systeme (04IN2032-b) (Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
12.08.03	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
<b>2 – 3 Modulteilprüfungen</b>						
<b>Modul 13: Projektpraktikum (04FB1001)</b>		<b>10 Leistungspunkte</b>				
13.1	Projektpraktikum	Pflicht	10	6		
<b>Modul 14: Didaktik des Informatikunterrichts (04WI2026)</b>		<b>5 Leistungspunkte</b>				
14.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-a und 04WI2026-b) (VmÜ)	Pflicht	5	4		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung</b>						



gem. § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten				
<b>Modul 15: Methodische und didaktische Grundlagen von Laborversuchen (04WI2029)</b>		<b>3 Leistungspunkte</b>				
15.1	Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik: Laborbezogener Teil (04WI2029-a) (P)	Pflicht	3	2“		

II. Anhang B. Allgemeinbildende Fächer wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer „9. Informatik“ erhält folgende Fassung:

**„9. Informatik**

***Das Fach Technische Informatik kann nicht in Kombination mit dem Fach Informatik studiert werden.***

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 - 29 SWS  
21 - 23 SWS  
4 - 8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leistu- ngs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studienle- istung
<b>Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme</b>						
<b>Modul 6a: Sichere und vernetzte Systeme (04WI1002)</b>						<b>6 Leistungspunkte</b>
6a.1	Grundlagen der Rechnernetze (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Grundlagen der Rechnernetze (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modul 6b: Sichere und vernetzte Systeme (04WI1013)</b>						<b>6 Leistungspunkte</b>
6b.1	Grundlagen der IT-Sicherheit (V)	Pflicht	3	2		
6b.2	Grundlagen der IT-Sicherheit (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modul 8: Informatik und Gesellschaft (04WI2022)</b>						<b>4 Leistungspunkte</b>
8.1	Informationsgesellschaft (V)	Pflicht	3	2		
8.2	Informationsgesellschaft (Ü)	Pflicht	1	1		
<b>Modul 11: Wahlpflichtmodul</b>						<b>10 Leistungspunkte</b>
<p>Aus einem der nachstehend aufgeführten Bereiche A bis L sind Vorlesungen, Übungen und Praktika (je nach Angebot des Fachbereichs) im Umfang von zusammen 6 Leistungspunkten sowie ein inhaltlich zugehöriges Seminar (4 Leistungspunkte) auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen können nur in Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Teilmodulprüfung geprüft.</p> <p>In Absprache mit dem/der Fachvertreter/Fachvertreterin Informatik im Prüfungsausschuss oder ein von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin können auch andere Lehrveranstaltungen aus</p>						

	dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.					
A	Softwaretechnik und Software-Engineering					
11.01.01	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.01.02	Vertiefung Softwaretechnik (04IN2009-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.01.03	Web Engineering (04IN2012-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.01.04	Web Engineering (04IN2012-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.01.05	Software-Reengineering (04IN2013-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.01.06	Software-Reengineering (04IN2013-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.01.07	Software-Architektur (04IN2014-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.01.08	Software-Architektur (04IN2014-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.01.09	Requirements-Engineering und Management (04IN2015-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.01.10	Requirements-Engineering und Management (04IN2015-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.01.11	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
B	Betriebssysteme und Systemsoftware					
11.02.01	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.02.02	Grundlagen der Betriebssysteme (04IN1005-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.02.03	Grundlagen Autonomer mobiler Systeme (04CV2001-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.02.04	Grundlagen Autonomer mobiler Systeme (04CV2001-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.02.05	Echtzeitsysteme (04IN2007-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.02.06	Echtzeitsysteme (04IN2007-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.02.07	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
C	Rechnernetze und Verteilte Systeme					
11.03.01	Drahtlose Kommunikation (04IN2035-a) (V)	Wahlpflicht	4	3		
11.03.02	Drahtlose Kommunikation (04IN2035-a) (Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.03.03	Lokale Netzstrukturen (04IN2044-a) (V)	Wahlpflicht	4	3		
11.03.04	Lokale Netzstrukturen (04IN2044-a)	Wahl-	2	1		

	(Ü)	pfl				
11.03.05	Telekommunikationssysteme (04WI2005-a, V)	Wahl-pflicht	3	2		
11.03.06	Telekommunikationssysteme (04WI2005-b, Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
11.03.07	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
D	Informations- und Datenbanksysteme					
11.04.01	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020-a, V)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.02	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020-b, Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.03	Advanced Data Modelling (04IN2022-a, V)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.04	Advanced Data Modelling (04IN2022-b, Ü)	Wahl-pflicht	3	2		X
11.04.05	Semantic Web (04IN2023-a, V)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.06	Semantic Web (04IN2023-b, Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.07	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010-a, V)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.08	Betriebliche Anwendungssysteme (04WI1010-b, Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.09	Business Software (04WI2019-a, V)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.10	Business Software (04WI2019-b, Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.11	Business Collaboration (04WI2020-a, V)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.12	Business Collaboration (04WI2020-b, Ü)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.13	Mobile Application Systems (04WI2004-a, V)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.14	Mobile Application Systems (04WI2004-b, S)	Wahl-pflicht	3	2		
11.04.15	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
E	Künstliche Intelligenz					
11.05.01	Logik für Informatiker (04IN1022-a, V)	Wahl-pflicht	4	3		
11.05.02	Logik für Informatiker (04IN1022-b, Ü)	Wahl-pflicht	2	1		
11.05.03	Künstliche Intelligenz 1 (04IN2029-a, V)	Wahl-pflicht	3	2		
11.05.04	Künstliche Intelligenz 1 (04IN2029-b, Ü)	Wahl-pflicht	3	2		

11.05.05	Künstliche Intelligenz 2 (04IN2030-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.06	Künstliche Intelligenz 2 (04IN2030-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.07	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
F	Computergrafik und Rechnersehen					
11.06.01	Computergrafik 1 (04CV1006-a, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.06.02	Computergrafik 1 (04CV1006-b, Ü)	Wahlpflicht	3	1		
11.06.03	Computergrafik 2 (04CV1007-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.04	Computergrafik 2 (04CV1007-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.06.05	Bildverarbeitung 1 (04CV1001-a, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.06.06	Bildverarbeitung 1 (04CV1001-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.06.07	Bildverarbeitung 2 (04CV1002-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.08	Bildverarbeitung 2 (04CV1002-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.06.09	Medizinische Bildverarbeitung (04CV2002-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.10	Medizinische Bildverarbeitung (04CV2002-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.06.11	Photorealistische Computergraphik (04CV216-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.06.12	Photorealistische Computergraphik (04CV216-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.06.13	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
G	Sicherheit (Safety und Security)					
11.07.01	Digitale Rechte und E-Transaktionen (04WI2023-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.02	Digitale Rechte und E-Transaktionen (04WI2023-b, Ü/S)	Wahlpflicht	3	2		X
11.07.03	IT-Risk-Management (04WI2024-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.04	IT-Risk-Management (04WI2024-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		X
11.07.05	Sicherheit für mobile Systeme (04WI2025-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.06	Sicherheit für mobile Systeme (04WI2025-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		X

11.07.07	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
H	Verifikation und automatisches Beweisen					
11.08.01	Logik für Informatiker (04IN1022-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.08.02	Logik für Informatiker (04IN1022-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.08.03	Automated Reasoning and Knowledge Representation (04IN2031-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.04	Automated Reasoning and Knowledge Representation (04IN2031-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.05	Nicht-klassische Logiken (04IN2001-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.08.06	Nicht-klassische Logiken (04IN2001-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.08.07	Formale Spezifikation und Verifikation (04IN2002-a, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.08.08	Formale Spezifikation und Verifikation (04IN2002-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.08.09	Entscheidungsverfahren für die Verifikation (04IN2033-a) (V)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.10	Entscheidungsverfahren für die Verifikation (04IN2033-a) (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.11	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
F	Simulation					
11.09.01	Simulation und Agentenbasierte Systeme (04WI2006-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.09.01	Simulation und Agentenbasierte Systeme (04WI2006-b, Ü/S)	Wahlpflicht	3	2		
11.09.01	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
J	Multimedia und Mensch-Maschine-Schnittstellen					
11.10.01	Elektronische Bildbearbeitung (02KW2002, P)	Wahlpflicht	6	4		
11.10.02	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
K	Übersetzerbau					
11.11.01	Software Language Engineering (04IN2037-a, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.11.02	Software Language Engineering (04IN2037-b, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.11.03	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		
L	Eingebettete Systeme					
11.12.01	Grundlagen eingebetteter Systeme (04IN2032-a, V)	Wahlpflicht	4	3		

11.12.02	Grundlagen eingebetteter Systeme (04IN2032-b, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.12.03	Seminare Informatik (04IN2010) (S)	Pflicht	4	2		X
<b>2-3 Modulteilprüfungen</b>						
		<b>Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts (04WI2026)</b>			<b>14 Leistungspunkte</b>	
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-a und 04WI2026-b, VmÜ)	Pflicht	5	4		
13.2	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-c, S)	Pflicht	2	2		
13.3	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-d, P)	Pflicht	7	4	X	
<p style="text-align: center;"><b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung gem. § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten“</b></p>						

2. In Nummer „10. Katholische Religionslehre“ wird vor der Tabelle folgender neuer Absatz eingefügt:

„Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht sind. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich vor dem Masterstudium ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen. Die vertieften Kenntnisse in Latein sind durch das Latinum nachzuweisen. Ferner sind Grundkenntnisse in Griechisch nachzuweisen, die den Anforderungen des Beschlusses des Rates des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften über den Erwerb von Griechischkenntnissen vom 01. Februar 2012 entsprechen.“

**Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorats im Fach Katholische  
Theologie  
der  
Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar  
Theologische Fakultät  
vom 20. Juli 2017**

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar hat am 14. Februar 2016 entsprechend den Richtlinien der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ Papst Johannes Pauls II. vom 15. April 1979, den seither erlassenen Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und deren partikularrechtlichen Umsetzungen für die deutschen theologischen Fakultäten die folgende Promotionsordnung für den kanonischen Grad des Doktorats im Fach Katholische Theologie (Dr. theol.) beschlossen.

Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 13. Mai 2015; Az.: 977-Tgb.-Nr. 1218/15 genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch den Magnus Cancellarius am 14. Februar 2017 hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 6. April 2017 die Approbation erteilt.

**§ 1**

**Zweck der Promotion**

- (1) Die Theologische Fakultät verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Katholischen Theologie (Dr. theol.) aufgrund einer Dissertation und einer Abschlussprüfung.
- (2) Mit der Dissertation und der Abschlussprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber über vertiefte Kenntnisse in der Katholischen Theologie verfügt, besonders befähigt ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, und zur Förderung der Wissenschaft beiträgt.

## § 2

### Promotionsausschuss

- (1) Für alle die Promotion zum Dr. theol. betreffenden Fragen wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den aktiven Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Theologischen Fakultät.
- (3) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan bzw. im Verhinderungsfall die Prodekanin oder der Prodekan.
- (4) Der Promotionsausschuss trägt dafür Sorge, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens und des Studiums die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit gemäß § 26 Abs. 4 Hochschulgesetz berücksichtigt werden.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen hat der Promotionsausschuss auf Antrag der Studierenden sicherzustellen, dass die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule teilnahmeberechtigt ist.
- (6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Entscheidungen des Promotionsausschusses werden mit absoluter Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beratungen des Promotionsausschusses sowie die Beratung der Gutachterinnen oder der Gutachter sind Niederschriften anzufertigen, die die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse auszuweisen haben.
- (8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind durch schriftliche Einladungen, die vierzehn Tage vor den Beratungen zuzustellen sind, über die Beratungsgegenstände zu unterrichten.

## § 3

### Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für das Doktorat in Katholischer Theologie ist an die Dekanin oder den Dekan in der Theologischen Fakultät schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
  1. Lebenslauf und zwei Passbilder;
  2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in Katholischer Theologie;
  3. das Zeugnis über die bestandenen theologischen Abschlussprüfungen;
  4. die Empfehlung des Höheren Oberen bei Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens bzw. der Gesellschaften apostolischen Lebens, die Empfehlung des



- zuständigen kirchlichen Ordinarius bei Klerikern, die Empfehlung eines Geistlichen bei Laien;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis;
  6. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen kirchlichen oder staatlichen Doktorprüfung unterzogen hat.

#### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung als Bewerberin oder Bewerber setzt voraus:
  1. Entweder den Abschluss eines Lizentiatsstudiums der Katholischen Theologie, der wenigstens mit der Note „gut“ (2,5) bewertet worden sein muss;
  2. oder den Abschluss des theologischen Vollstudiums (Diplom-Theologie oder Magister Theologiae) an einer deutschsprachigen Fakultät oder einer theologischen Bildungseinrichtung im Geltungsbereich der Lissabon-Konvention wenigstens mit der Note „gut“ (2,5);
  3. oder ein Lehramtsstudium in katholischer Religionslehre mit besonders qualifiziertem Abschluss, also in der Regel die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre, oder den Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit dem Fach Katholische Religionslehre oder ein anderer an einer Universität oder Fachhochschule erworbener Master- oder Magister-Abschluss mit dem Hauptfach oder Schwerpunkt Katholische Theologie wenigstens mit der Note „gut“ (1,6 - 2,5);
  4. oder ein im Ausland erworbener Abschluss in Katholischer Theologie wenigstens mit der Note „gut“ (1,6 - 2,5), dessen Äquivalenz mit dem theologischen Vollstudium von der Dekanin oder dem Dekan festzustellen ist; gegebenenfalls sind Ergänzungsprüfungen nach § 4 (2) abzulegen.
- (2) Eine Absolventin oder ein Absolvent eines Studiengangs nach § 4 Abs. 1, Nr. 3 muss schriftliche oder mündliche Ergänzungsprüfungen in den theologischen Pflichtfächern ablegen, die in den Vorstudien nicht ausreichend berücksichtigt wurden, so dass die Studienleistungen dem Umfang des theologischen Vollstudiums gemäß den Anforderungen der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 12. März 2003, Nr. 85-122 entsprechen.

Umfang und Inhalt der im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu erbringenden Leistungen, deren Bewertung und Bestehensregelungen orientieren sich an der geltenden Prüfungsordnung des Studienganges Katholische Theologie mit dem Studienabschluss Magister Theologiae und insbesondere an den §§ 11, 14,

16 und 17 dieser Prüfungsordnung. Die erbrachten sowie ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen sind für jeden Einzelfall von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich festzulegen. Bei den Ergänzungsprüfungen muss mindestens die Durchschnittsnote „gut“ (1,6 - 2,5) erreicht werden. Die Leistungen und ihre Bewertung sind schriftlich im Einzelnen zu dokumentieren. Außerhochschulisch erworbene Leistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Gleichwertigkeit mit den im theologischen Vollstudium zu erwerbenden Kompetenzen nachgewiesen wird. Eine Benotung erfolgt in diesem Fall nicht.

- (3) Diese Vorbereitungsphase soll innerhalb eines Jahres nach dem Einreichen der Bewerbung gemäß § 3 abgeschlossen sein.
- (4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:
  - 1. Kenntnis der deutschen Sprache gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorgaben;
  - 2. Kenntnisse in klassischen Sprachen:

Für alle Promotionsvorhaben Kenntnisse des Lateinischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen;

Kenntnisse des Griechischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen, und die durch das Graecum oder eine damit gleichwertige Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines der folgenden Fächer als Fach der Dissertation gewählt wird: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments, Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Dogmatik, Philosophisch-theologische Propädeutik;

Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen und die durch das Hebraicum oder eine hochschulinterne Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines der folgenden Fächer als Fach der Dissertation gewählt wird: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments und Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments;

## **§ 5**

### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Bewerbung durch den Promotionsausschuss.
- (2) Dazu muss ein Exposé über die geplante Dissertation vorgelegt werden, das über Thema, Methode und geplante Arbeitsschritte informiert.

- (3) In einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der Bewerberin oder dem Bewerber sind die jeweiligen Rechte und Pflichten zu regeln. Im Einzelnen sind darin aufzunehmen:
1. Die Verpflichtung der Bewerberin oder des Bewerbers auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
  2. das Thema der Dissertation;
  3. die voraussichtliche Dauer der Promotion, die in der Regel drei bis vier Jahre nicht überschreiten sollte;
  4. die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
  5. die finanziellen Möglichkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers;
  6. die Möglichkeit der Beschwerdeführung beim Ombudsbeauftragten der Fakultät sowie der Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch die Bewerberin und den Bewerber beziehungsweise bei wissenschaftlichem Fehlverhalten durch die Hochschule.
- (4) Der Promotionsausschuss bestimmt eine Moderatorin oder einen Moderator aus den Reihen der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten.
- (5) Die Anfertigung der Dissertation kann in einer anderen Sprache als der deutschen erfolgen, wenn die Betreuung in dieser Sprache gesichert ist.

## **§ 6**

### **Strukturierende Elemente der Promotionsphase**

- (1) Die Promotionsphase dient der Beförderung wissenschaftlich-praktischer Befähigung und der fachspezifischen Qualifikation. Für Bewerber mit einem theologischen Lizentiat sind studienbegleitende Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Dazu gehören Veranstaltungen in Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsdidaktik und Wissenschaftsvermittlung, Doktorandenkolloquien, internationale wissenschaftliche Workshops und Kongresse. Eigenständige wissenschaftliche Publikationen, wie Zeitschriftenartikel, Rezensionen und Tagungsberichte, sind ebenfalls einzubeziehen. Die Art und Weise der Studienleistungen, die in der Betreuungsvereinbarung festzulegen sind, ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Bewerber ohne theologisches Lizentiat müssen zusätzlich vier qualifizierte Seminarscheine erbringen. Die Vergabe der ECTS-Punkte kann sich an den

Regelungen im Modulhandbuch des Studienganges Katholische Theologie mit dem Studienabschluss Magister Theologiae orientieren.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Arbeit sein, die in ihren Ergebnissen eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet und die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zeigt, wissenschaftliche Fragen selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Dissertation soll einen Umfang von ca. 250 – 280 Seiten (ca. 450.000 – 500.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) haben und in wissenschaftlicher Methode erstellt sein.
- (3) Die fertig gestellte Dissertation reicht die Doktorandin / der Doktorand in vier gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form bei der Dekanin oder dem Dekan ein. Sie oder er versichert in einer eidesstattlichen Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich entnommen sind, als solche kenntlich gemacht wurden.
- (4) Die Moderatorin oder der Moderator (Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor oder Honorarprofessorin, Honorarprofessor) fertigt ein Gutachten über die Arbeit ein. Ein zweites Gutachten wird durch die Korreferentin oder den Korreferenten (Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor oder Honorarprofessorin, Honorarprofessor) erstellt, die oder der von der Dekanin oder dem Dekan ernannt wird. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten ein schriftliches Gutachten ab.
- (5) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen drei Wochen lang im Dekanat ausgelegt. Die Dekanin oder der Dekan setzt die Mitglieder des Promotionsausschusses vom Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. Diese können innerhalb dieser Zeit schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachterin oder der Gutachter abweichende Note vorschlagen. Die Dekanin oder der Dekan kann in diesem Fall nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen. Die Annahme der Arbeit erfolgt nach Vorstellung der Gutachten im Promotionsausschuss.

- (6) Entspricht die eingereichte Dissertation nicht voll den in Abs. 1 genannten Kriterien, wird sie auf Vorschlag der Moderatorin oder des Moderators der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Überarbeitung zurückgegeben.
- (7) Ist die eingereichte Dissertation mit erheblichen Mängeln behaftet, so wird sie abgelehnt und das Promotionsverfahren eingestellt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (8)

## **§ 8**

### **Benotung der Dissertation**

- (1) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit folgenden Noten zu bewerten:

summa cum laude	sehr gut,
magna cum laude	gut,
cum laude	befriedigend,
rite	ausreichend,
insuffizienter	ungenügend.

Zwischennoten (z.B. 1,7 oder 2,3) werden von den Gutachterinnen und Gutachtern nicht vergeben.

- (2) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Noten der Gutachterinnen / der Gutachter, wobei die Note der Moderatorin / des Moderators doppelt zählt.
- (3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Das Doktorexamen umfasst mündliche Prüfungen im Hauptfach und in drei oder – falls ein theologisches Lizentiat vorliegt – zwei Nebenfächern. Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. Als Nebenfächer muss die Bewerberin oder der Bewerber je ein Fach aus drei / zwei der folgenden Fächergruppen wählen:
  - 1. Biblische Theologie (Biblische Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments),
  - 2. Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte),

3. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Sozialethik),
4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Pastoralpsychologie, Religionspädagogik, Liturgiewissenschaft, Missionswissenschaft),
5. Philosophie (Geschichte der Philosophie, Religionsphilosophie, Systematische Philosophie, Anthropologie und Ethik).

Das Hauptfach darf nicht als Nebenfach gewählt werden.

- (2) Mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt die Dekanin oder der Dekan je eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor. Die beauftragte Professorin oder der Professor bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) Das Doktorexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Prüfung beginnen. Die Dekanin oder der Dekan setzt die Termine im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern fest und teilt sie der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens acht Tage vor dem Beginn der Prüfungen mit.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Sie sind nicht öffentlich. Die Prüfung kann zusammen oder in zwei Abschnitten vorgenommen werden. Die Prüfungen dauern im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern jeweils dreißig Minuten. Sie finden in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, den die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreis der promovierten Mitglieder der Hochschule bestellt; diese Person führt das Protokoll, das die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse enthält und das von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet und zu den Akten genommen wird.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann an die Stelle der mündlichen Prüfung im Hauptfach ein dreißigminütiger Vortrag über das Thema der Dissertation mit anschließendem dreißigminütigem Kolloquium treten. Vortrag und Kolloquium sind öffentlich.
- (6) Die mündlichen Prüfungen müssen wenigstens das Ergebnis „ausreichend“ erreichen. Bei einer Leistung, die schlechter ist als „ausreichend“ (4,0), muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden.
- (7) Jede Prüferin oder jeder Prüfer bewertet die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers mit einer Note. Für die Bewertung gelten die Noten „sehr gut“ (1) bis „ausreichend“ (4). Zur differenzierten Beurteilung können die Bewertungen auch durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 differenziert werden. Ausgeschlossen sind die Noten 0,7; 4,3 und 4,7. Die Gesamtnote des Doktorexamens ergibt sich als

arithmetisches Mittel der von den Prüfenden erteilten Noten, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewertet wird.

- (8) Das Promotionsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.
- (9) Macht die Bewerberin oder der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 10

### Bildung der Gesamtnote und Prüfungszeugnis

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt das Gesamtprädikat der Promotion fest.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden das arithmetische Mittel aus den studienbegleitenden Leistungen mit 20 %, die Dissertation mit 70 % und das Doktorexamen mit 10 % bewertet. Bei Vorlage eines theologischen Lizentiaten gehen das Doktorexamen mit 20 % und die Note der Dissertation mit 80 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt bis

1,5	summa cum laude	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	magna cum laude	gut,
über 2,5 bis 3,5	cum laude	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	rite	ausreichend,
über 4,0	insufficienter	ungenügend.
- (5) Nach Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. Es enthält das Gesamtprädikat, die Noten der Dissertation und der studienbegleitenden Leistungen sowie die Gesamtnote des Doktorexamens. Das Prüfungszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prodekanin oder dem Prodekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet. Es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

## **§ 11**

### **Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Die Prüfungen des Doktorexamens können einmal, frühestens nach zwei Monaten, wiederholt werden.
- (2) Ist die Wiederholung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet.

## **§ 12**

### **Rücktritt, Täuschung und Widerruf**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zur Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Promotion zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe schwerwiegender Gründe oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu dem Termin der mündlichen Prüfung, gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (3) Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Der Promotionsausschuss kann eine Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder versucht hat, das Ergebnis einer Promotionsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder dass aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind.
- (5) Der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 ist die Bewerberin oder der Bewerber zu hören.
- (7) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

## **§ 13**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser 5 Exemplare unentgeltlich an die



Hochschule abgeliefert, falls die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in Buchform erfolgt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren durch Verlagsvertrag nachgewiesen ist.

- (2) Eine Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Dokumentenserver der Fakultät kann die gedruckte Form ersetzen oder ergänzen. Die dafür erforderlichen Modalitäten sind mit der Bibliotheksdirektorin oder dem Bibliotheksdirektor der Hochschule abzustimmen.
- (3) Von der Endfassung der Dissertation ist von der Verfasserin oder dem Verfasser ein gedrucktes Exemplar an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom zu übersenden.
- (4) Für die Veröffentlichung kann der Promotionsausschuss eventuelle Auflagen festlegen.

#### **§ 14**

##### **Vollzug der Promotion**

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Sie enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote der Doktorprüfung. Die Urkunde, die zur Führung des Dokortitels berechtigt, ist vom Moderator Generalis und Vizekanzler, dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
- (2) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Verpflichtungen aus § 13 erfüllt hat.

#### **§ 15**

##### **Informationsrecht der Bewerberin oder des Bewerbers**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird über Teilergebnisse der Doktorprüfung vor dem Abschluss unterrichtet.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Dissertation, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.
- (3) Die Dissertation, die Gutachten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen verbleiben in jedem Fall bei den Prüfungsakten.

## **§ 16**

### **Rechtsmittel**

Gegen ablehnende Entscheidungen im Promotionsverfahren sowie Entscheidungen gemäß § 12 kann die oder der Betroffene innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der Hochschule Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 17**

### **Ehrenpromotion**

- (1) Die Theologische Fakultät kann bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen in der Theologie oder großen Verdiensten für das kirchliche Leben den Grad einer Doktorin / eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) verleihen.
- (2) Über die Verleihung beschließt die Professorenkonferenz auf der Grundlage von wenigstens zwei schriftlichen Gutachten ihrer Mitglieder in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von vier Fünftel ihrer Mitglieder. Dazu ist die Zustimmung des Moderator Generalis und Vizekanzlers einzuholen, der seinerseits durch den Großkanzler das „Nihil obstat“ beim Heiligen Stuhl erbittet.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

## **§ 18**

### **Gebühren**

Die Prüfungsgebühren werden durch die jeweils gültige Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Moderator Generalis und Vizekanzler sowie nach der Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Rom) am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 1. Februar 1994 außer Kraft.

- (2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 1. Februar 1994. Auf Antrag an das Dekanat können sie nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert werden.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits im Promotionsstudiengang eingeschrieben sind, können längstens fünf Jahre nach in Kraft treten dieser Promotionsordnung noch nach der Promotionsordnung vom 1. Februar 1994 promovieren. Auf Antrag an das Dekanat können sie nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert werden.

Vallendar, den 20. Juli 2017

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski  
Rektor der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar

Prof. Dr. Margareta Gruber OSF  
Dekanin der Theologischen Fakultät

Herausgeber:  
Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar  
Pallottistraße 3  
56179 Vallendar

Das Mitteilungsblatt liegt in der Bibliothek der PTHV zur Einsichtnahme aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet: [www.kidoks.de](http://www.kidoks.de)